

Hinweise zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen

Bezug:

Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) vom
12. Dezember 2023 (GVBl. LSA vom 19. Dezember 2023, S. 626)

Dienstliche Beurteilungen an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt
(Beurteilungsrichtlinien Lehrkräfte) Rd.Erl. des MK vom 09.04.2024

Ausgabe: 2. Auflage, 10. Juli 2024

Redaktion: **Abteilung 2**

Allgemein- und Berufsbildende Schulen und Schulpsychologische Beratung

Referat

21 Grund- und Förderschulen

22 Sekundar- und Gemeinschaftsschulen

24 Gymnasien und Gesamtschulen

25 Berufsbildende Schulen

Abteilung 3

Referate 32/33 Lehrpersonalien

Vorbemerkungen

Durch mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen insbesondere auch des Bundesverwaltungsgerichts sah sich das Land Sachsen-Anhalt veranlasst, neue rechtliche Grundlagen für die dienstliche Beurteilung seiner Beschäftigten zu schaffen. Hierzu wurden zunächst die Bestimmungen zu den dienstlichen Beurteilungen im Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA) im Oktober 2022 geändert und dabei unter anderem ein Anlassbeurteilungssystem für Lehrkräfte als Ausnahme vom ansonsten geltenden Regelbeurteilungssystem gesetzlich normiert. § 21 Abs. 6 LBG LSA enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von dort einzeln bestimmten Grundsätzen des Beurteilungsverfahrens in einer Rechtsverordnung. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung mit dem Erlass einer Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) Gebrauch gemacht, die am 20.12.2023 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung wiederum eröffnet in § 19 BeurtVO LSA den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit, ausgestaltende Beurteilungsrichtlinien zu erlassen. Dies hat das Ministerium für Bildung mit der Veröffentlichung des Erlasses über Dienstliche Beurteilungen an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Beurteilungsrichtlinien Lehrkräfte - BeurtRicht-LK) getan. Die nachfolgenden Hinweise dienen zum einen der Ausschärfung der Beurteilungsrichtlinien und enthalten zum anderen Anwendungshinweise.

1 Beurteilungszuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Beurteilung sind in Nr. 6 der BeurtRicht-LK geregelt.

§ 14 Abs. 2 BeurtVO LSA ist zu beachten. Für den Fall, dass die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent sich im gleichen oder einem niedrigeren Statusamt (die Entgeltgruppe TV-L entspricht hierbei der jeweiligen Besoldungsgruppe LBesG LSA) befindet, geht die Zuständigkeit des Beurteilers auf die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten der Referentin oder des Referenten über. Sofern auch diese oder dieser kein höheres Statusamt besitzt, wird die Zuständigkeit auf deren oder dessen Vorgesetzte oder Vorgesetzten usw. übertragen (Referatsleitung, Abteilungsleitung, Direktorin oder Direktor LSchA). Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages beauftragt werden. Hierzu ergehen nähere Hinweise unter Nr. 2.

Analog ist bei Probezeitbeurteilung der Lehrkräfte § 14 Abs. 2 BeurtVO LSA zu beachten: Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter einem gleichrangigen oder niedrigeren Statusamt als die oder der zu Beurteilende an, ist die für die Schule zuständige schulfachliche Referentin oder der für die Schule zuständige schulfachliche Referent im Landesschulamt die Beurteilerin oder der Beurteiler. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in diesen Fällen mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages gemäß § 14 Abs. 3 BeurtVO LSA beauftragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann durch die personalführende Stelle (Personalreferat des Landesschulamtes) eine andere Zuständigkeit festgelegt werden. Ein solcher Fall tritt ein, wenn die zuständige schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent (noch) nicht in einem höheren Statusamt ist als die oder der Beschäftigte, jedoch eine andere schulfachliche Referentin oder ein anderer schulfachlicher Referent im gleichen Referat die Vorgaben erfüllt.

Die Zuständigkeit für Personalauswahlverfahren zur Besetzung von Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern sowie Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleitern legt die personalführende Stelle im Einvernehmen mit der für die Schulform zuständigen schulfachlichen Referatsleitung fest.

2 Beurteilungsvorschlag

Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll die Schulleiterin oder den Schulleiter des Beschäftigten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages nach § 14 Abs. 3 BeurtVO LSA beauftragen. § 14 Abs. 2 BeurtVO LSA kommt bei der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages nicht zur Anwendung. Ein Beurteilungsvorschlag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter soll auch bei der Beurteilung der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters erstellt werden. Der Beurteilungsvorschlag wird von der zuständigen Beurteilerin oder dem zuständigen Beurteiler abgefordert und ist dieser oder diesem zu übersenden.

Außerdem kann ein Beurteilungsvorschlag von der personalführenden Stelle oder den Beschäftigten beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass ohne den Beurteilungsvorschlag keine ausreichende Erkenntnisgrundlage für die Erstellung einer in Aussicht stehenden dienstlichen Beurteilung besteht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn innerhalb eines möglichen Beurteilungszeitraumes die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der den Beurteilungsvorschlag nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 5 der BeurtRicht-LK erstellen müsste, wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet.

Eine Mitwirkung durch Erstellung eines Beurteilungsvorschlages ist in der Beurteilung kenntlich zu machen.

Eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter tritt bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters von mindestens drei Monaten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an deren oder dessen Stelle und erstellt den Beurteilungsvorschlag.

Die zuständige Beurteilerin oder der zuständige Beurteiler kann weitere für die Erstellung der Beurteilung notwendige Erkenntnisse im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 5 BeurtVO LSA in Form von Zuarbeiten einholen. Auch dies muss in der Beurteilung kenntlich gemacht werden.

Für den Beurteilungsvorschlag für Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist das Formular Anlage 2 BV-LK (Beurteilungsvorschlag Lehrkräfte) zu verwenden, für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe das Formular Anlage 3 BV-LKBaP (Beurteilungsvorschlag Lehrkräfte Beamtenverhältnis auf Probe). Die Formulare entsprechen im Wesentlichen den Formularen für die dienstliche Beurteilung.

3 Beurteilungsbeitrag

Ein Beurteilungsbeitrag kann in den in Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 der BeurtRicht-LK genannten Fällen von der personalführenden Stelle (Personalreferate des Landesschulamtes) angefordert oder von einer Lehrkraft oder einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber beantragt werden, also dann, wenn für eine in Aussicht stehende Beurteilung ohne den Beurteilungsbeitrag keine ausreichenden Erkenntnisgrundlagen zur Verfügung stehen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines möglichen Beurteilungszeitraumes die zuständige Beurteilerin oder der zuständige Beurteiler, die oder der den Beurteilungsbeitrag erstellen müsste, wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet. Für den Beurteilungsbeitrag ist das Formular der BeurVO LSA (Anlage 11) zu verwenden.

Der Beurteilungsbeitrag betrifft einen Beurteilungszeitraum (ganz oder vollständig), in dem die zuständige Beurteilerin oder der zuständige Beurteiler sich zum Beurteilungsstichtag nicht aus eigener Anschauung ein Bild von der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Lehrkraft machen kann, weil ein Zuständigkeitswechsel stattfand oder zu erwarten bzw. möglich ist. Der Beurteilungsbeitrag ist in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit dem Namen der oder des Beschäftigten und dem Datum der Erstellung, an die personalführende Stelle zu übersenden.

Beurteilungsbeiträge können unabhängig vom jeweiligen Statusamt erstellt werden, weil sie in der Letztverantwortung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler entsprechend gewürdigt werden müssen. § 14 Abs. 2 BeurVO LSA findet also keine Anwendung.

4 Vorgeschaltetes Beurteilungsgespräch

Zur Wahrung der Transparenz des Beurteilungsverfahrens ist gemäß Punkt 7.1 der BeurRicht-LK durch die Beurteilerin oder den Beurteiler vor der Erstellung der Beurteilung ein Beurteilungsgespräch mit den zu beurteilenden Personen zu führen.

Es ist zu dokumentieren, dass das Beurteilungsgespräch geführt wurde. Die eventuellen Einwendungen oder Hinweise der oder des zu Beurteilenden sind auf dem Formular Anlage 4 BG (Beurteilungsgespräch) festzuhalten. Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll den Beschäftigten im Gespräch auch die möglichen Auswirkungen der dargestellten Hinweise oder Einwendungen erläutern. In bestimmten Fällen könnte das Einfluss auf den Termin und die Abläufe des Beurteilungsverfahrens (z. B. Termin und Ablauf des Besichtigungstages) haben, nicht jedoch auf die Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Sofern die Beurteilerin oder der Beurteiler im Zusammenhang mit der Anforderung der Beurteilung von der personalführenden Stelle die Mitteilung erhält, dass die oder der Beschäftigte schwerbehindert oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt ist, hat sie oder er vor der Abfassung der Beurteilung in dem Gespräch mit der Beschäftigten oder dem Beschäftigten auch den Umfang der Schwerbehinderung und die Auswirkungen auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zu erörtern. Zudem wird die oder der Beschäftigte in dem Beurteilungsgespräch über das Recht zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 15 BeurVO LSA informiert.

Die oder der Beschäftigte erklärt unter Verwendung des Formulars der BeurVO LSA (Anlage 13), ob eine solche Beteiligung gewünscht wird. Sollte sie gewünscht werden, erfolgt eine Information an die personalführende Stelle durch Übersendung der Erklärung. Die personalführende Stelle informiert die zuständige Schwerbehindertenvertretung, die sich zur Abstimmung des weiteren Ablaufs mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler in Verbindung setzt. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Beschäftigte eine vorhandene Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Rahmen des Beurteilungsgesprächs von sich aus eröffnet und nachweist. Es muss jedoch nicht explizit danach gefragt werden. Sofern die oder der Beschäftigte eine Beteiligung der

Schwerbehindertenvertretung wünscht, kann die Beteiligung nach Nr. 11 Abs. 2 Satz 2 Beurricht-LK durch Übersendung eines Entwurfs der Beurteilung an die Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren. Hierzu ist die Anlage 5 Anhörung Schwöhv (Schwerbehindertenvertretung) zu verwenden.

5 Beurteilungsmaßstab/Beurteilungsmerkmale

Anlage 1 - Erläuterungen der Beurteilungsmerkmale nach § 8 Abs. 4 BeurtVO LSA im Kontext von Schule und Unterricht

Die Beurteilungsmerkmale von 1 bis 9 sind bei allen Beschäftigten zu bewerten. Soweit die Beschäftigten keine Personalführungsverantwortung tragen, bezieht sich die Beurteilung auf die wahrgenommenen Führungsaufgaben und das Führungsverhalten im schulischen Kontext.

Bei der Bildung des Gesamturteils haben alle Beurteilungsmerkmale das gleiche Gewicht. Ergibt sich bei der Berechnung des Gesamturteils ein Bruchteil von mindestens 0,5 wird auf die nächsthöhere Wertungsstufe aufgerundet, ansonsten wird abgerundet.

6 Erstellen der Beurteilung

Die Beurteilung muss sich auf Beobachtungen während der gesamten dienstlichen Tätigkeit im Beurteilungszeitraum stützen. Die besonderen, vom Anlass der Beurteilung abhängigen Erkenntnisquellen werden im Weiteren untersetzt.

Gemäß § 14 Abs. 3 der BeurtVO LSA muss die Beurteilerin oder der Beurteiler in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung oder unter Mitwirkung der oder des Vorgesetzten ein Urteil über die zu beurteilende Person zu bilden. In den Fällen, in denen die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent zuständig ist, findet ein Besichtigungstag statt. Die Inhalte des Besichtigungstages sind unter Punkt 6.2 dieser Handreichung aufgeführt. Am Besichtigungstag soll die Schulleiterin oder der Schulleiter teilnehmen, um die Erkenntnisse in ihren oder seinen Beurteilungsvorschlag einzubeziehen, den sie oder er nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 5 der Beurricht-LK erstellen soll.

6.1 Beurteilungen in der laufbahnrechtlichen Probezeit

Besonderheiten

Für eine Beurteilung zur Hälfte und zum Ende der beamtenrechtlichen Probezeit steht ein separates Formular in der BeurtVO LSA (Anlage 12) zur Verfügung.

Es wird zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen festgestellt, ob sich die Beamtin oder der Beamte bewährt hat oder nicht.

Sollte zu einem oder mehreren Beurteilungsmerkmalen die Nichtbewährung festgestellt werden, hat dies bei einer Beurteilung zur Hälfte der beamtenrechtlichen Probezeit zunächst zur Folge, dass durch die zuständige Schulleiterin oder den zuständigen Schulleiter selbst oder

auf Weisung der personalführenden Stelle Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die vorhandenen Defizite in der verbleibenden oder einer verlängerten Probezeit beseitigt werden können. Feststellungen, ob die Beamtin oder der Beamte sich bewährt, nicht bewährt oder noch nicht bewährt hat, sind zur Hälfte der Probezeit nicht zu treffen.

Wird am Ende der Probezeit zu einem oder mehreren Beurteilungsmerkmalen eine Nichtbewährung festgestellt, ist einzuschätzen, ob die vorhandenen Defizite bei entsprechenden Maßnahmen innerhalb einer verlängerten Probezeit (maximal zwei weitere Jahre) abgebaut werden können. Sollte dies der Fall sein, wird im Formblatt angekreuzt, dass sich die Beamtin oder der Beamte noch nicht bewährt hat. Anderenfalls wird die Nichtbewährung festgestellt.

Erkenntnisgrundlage einer Beurteilung in der beamtenrechtlichen Probezeit sind unter anderem mindestens zwei Unterrichtsbesichtigungen.

6.2 Beurteilung von Lehrkräften in allen anderen Fällen

Zum Erkenntnisgewinn führt die Beurteilerin oder der Beurteiler einen Besichtigungstag durch, der bei Bewerbungen auf Funktionsstellen folgende Bestandteile umfasst:

- a) Besichtigung einer Unterrichtsstunde der Bewerberin oder des Bewerbers und Auswertungsgespräch
- b) Besichtigung von Fremdunterricht und von der Bewerberin oder dem Bewerber geführtes Auswertungsgespräch
- c) Leitung einer thematischen Dienstberatung/Konferenz/Fortbildung/Sitzung/eines Fachseminars (Thema und Gremium bestimmen sich nach den Aufgabenbereichen, die die Bewerberin oder der Bewerber aktuell innehat.)
- d) Schulfachliches Gespräch (Die Inhalte bestimmen sich nach den Aufgabenbereichen, die die Bewerberin oder der Bewerber aktuell innehat.)

Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann die für die Stammschule bzw. das Auswahlverfahren zuständige schulfachliche Referentin oder den zuständigen schulfachlichen Referenten beauftragen, den Besichtigungstag mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchzuführen. In diesen Fällen wird von der zuständigen schulfachlichen Referentin oder dem zuständigen schulfachlichen Referenten die Beurteilung der am Besichtigungstag gezeigten Leistungen unter Bezugnahme auf die Beurteilungsmerkmale nach § 8 Abs. 3 BeurtVO LSA in Form eines Berichts verfasst, der als weitere Erkenntnisquelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 BeurtVO LSA dient. Die Mitwirkung ist in der dienstlichen Beurteilung kenntlich zu machen.

Im Rahmen der Erkenntnisgewinnung können Haupt- und Fachseminarleiterinnen oder Haupt- und Fachseminarleiter sowie Fachbetreuerinnen oder Fachbetreuer als Beobachter und fachliche Berater in den Beurteilungsverfahren zugelassen werden.

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann nach § 2 Abs.1 Satz 2 BeurtVO LSA am Besichtigungstag teilnehmen. Bei der Besetzung von Funktionsstellen mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig zur Teilnahme einzuladen.

Bei Beurteilungsanlässen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 und 5 umfasst der Erkenntnisgewinn die gleichen Bestandteile wie bei Bewerbungen auf Funktionsstellen. Diese müssen nicht an einem Besichtigungstag gewonnen werden.

Bei Beurteilungsanlässen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 – 8, Abs. 2 BeurVO LSA umfasst der Besichtigungstag die Besichtigung einer Unterrichtsstunde sowie ein schulfachliches Gespräch, dessen Inhalte sich nach den Aufgabenbereichen bestimmen, die die oder der zu Beurteilende innehat.

Das schulfachliche Gespräch bietet den Beurteilenden die Möglichkeit, Erkenntnisse über die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit zu schulfachlichen Fragen zu erlangen.

In einem schulfachlichen Gespräch sind komplexe, praxisbezogene Arbeitsaufträge, die über Reproduktionsleistung hinausgehen, zu stellen.

In Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgaben kann eine Vorbereitungszeit eingeplant werden.

Verlauf und Bewertung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis zur Erstellung einer Folgebeurteilung, längstens aber drei Jahre aufzubewahren. Sie wird der dienstlichen Beurteilung und dem abschließenden Begleitbericht nicht beigefügt.

Für jedes Beurteilungsverfahren ist ein Anforderungskatalog zu gewährleisten, der das jeweilige Statusamt, in dem sich die Bewerberin oder der Bewerber befindet, berücksichtigt. Die Erarbeitung von Anforderungskatalogen obliegt dem zuständigen Fachreferat.

7 Beobachtungen und Erkenntnisquellen

Bei Beurteilungen nach Nr. 6.2 dieser Hinweise werden die Beobachtungen und Erkenntnisquellen insbesondere im Beurteilungsformular der BeurVO LSA (Anlage 10 oder 11) unter 2. *Anlass und Grundlage der Beurteilung/Weitere Beobachtungen* konkret ausgewiesen.

Die entsprechende Bewertung fließt in alle Beurteilungsmerkmale der Beurteilung ein.

Der Termin für den Besichtigungstag soll mindestens drei Wochen vorher zwischen Beurteilerin oder Beurteiler und der Beschäftigten oder dem Beschäftigten abgestimmt werden.

8 Vorbereitung der Erstellung von Beurteilungsvorschlägen

Vor jedem Beurteilungsverfahren zur Besetzung von Funktionsstellen mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist zur Sicherstellung von fachgerechten und diskriminierungsfreien dienstlichen Beurteilungen und zur Einhaltung eines objektiven Maßstabs eine Beratung mit den zuständigen [vgl. oben] Schulleiterinnen und Schulleitern zur Erstellung der Beurteilungsvorschläge durchzuführen. Diese Beratung führt die Beurteilerin oder der Beurteiler.

Die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent bespricht mit den jeweiligen Schulleiterinnen oder Schulleitern den gemeinsamen Beurteilungsmaßstab und seine Umsetzung und die diskriminierungsfreie Berücksichtigung von angezeigten behinderungsbedingten Einschränkungen bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Erörterung ohne Bezug zu einzelnen konkreten Beurteilungen oder Personen. Es werden Festlegungen zu zeitlichen Abläufen, Inhalten, Zuständigkeiten, dem Hinzuziehen von fachlicher Beratung usw. getroffen.

Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BeurtVO LSA erforderliche Einbeziehung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird dadurch sichergestellt, dass eine Einladung zur Beratung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern erfolgt.

9 Verwendungsvorschlag

Gemäß § 10 BeurtVO LSA ist in jeder dienstlichen Beurteilung (Formulare Anlagen 10, 11 und 12 Punkt C) ein Verwendungsvorschlag für die oder den Beschäftigten zu formulieren, der Hinweise zum Potenzial und zum weiteren dienstlichen Einsatz des Beschäftigten geben soll. Folgende Formulierungen können Anwendung finden:

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der jetzigen Aufgabe sind vorhanden.

Für die jetzige Aufgabe gut geeignet.

Potenzial für andere (erweiterte) Aufgaben ist vorhanden.

Potenzial für höherwertige Aufgaben ist vorhanden.

Potenzial für eine erste Führungsaufgabe ist vorhanden.

Potenzial für eine Führungsaufgabe der nächst höheren Ebene ist vorhanden.

Potenzial für Führungsaufgaben weiterer Ebenen ist vorhanden.

10 Eröffnung der Beurteilung

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens eröffnet die Beurteilerin oder der Beurteiler der oder dem Beschäftigten die Beurteilung durch Aushändigung einer Kopie des entsprechenden Formulars.

In einem nachfolgenden Gespräch erörtert die Beurteilerin oder der Beurteiler die Beurteilung mit der oder dem Beschäftigten.

Zwischen der Eröffnung und der Erörterung sollen mindestens zwei Arbeitstage liegen.

Die oder der Beschäftigte kann auf diese Frist verzichten. Dies ist auf dem Beurteilungsformular zu vermerken. Der Erörterungstermin ist bei der Eröffnung der Beurteilung der oder dem Beschäftigten mitzuteilen.

Nach der Erörterung ist das jeweilige Formular durch die oder den Beschäftigten unter Buchstabe F mit dem aktuellen Datum zu versehen und zu unterschreiben. Damit ist nachgewiesen, dass die Beurteilung zur Kenntnis genommen und erörtert wurde. Die oder der Beschäftigte bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nachweislich die Eröffnung und Erörterung der Beurteilung. Weiter gilt Punkt 12 der Richtlinien.

Beurteilungsvorschläge oder Beurteilungsbeiträge werden nicht übergeben oder übersandt. Gleiches gilt für alle in Schriftform oder auf andere Art und Weise gespeicherten Erkenntnisquellen, die für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung genutzt wurden. Bei Personalauswahlverfahren erfolgt die Aufbewahrung aller entsprechenden Dokumente bis zum Abschluss des Verfahrens.

Die oder der Beschäftigte kann sich auch nach Eröffnung und Erörterung jederzeit zu der Beurteilung schriftlich gegenüber der personalführenden Stelle äußern. Sofern die beurteilte Person Beamtin oder Beamter ist, kann sie dort auch Widerspruch gegen die Beurteilung einlegen und diesen begründen. Eine Rechtsmittelbelehrung zum Widerspruchsrecht der Beamtin oder

des Beamten ist nicht erforderlich, da es sich bei einer dienstlichen Beurteilung nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Das Widerspruchsrecht beruht auf der gesetzlich vorgeschriebenen Notwendigkeit, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchzuführen ist.

Für schriftliche Äußerungen (Gegenvorstellung) der beurteilten Person zur Beurteilung gibt es keine Frist.

11 Fortbildungen

§ 14 Abs. 4 BeurtVO LSA sieht vor, dass vor jedem Beurteilungsdurchgang die Beurteilerinnen und Beurteiler an einer Fortbildung teilnehmen sollen, die der Dienstherr anbietet.

12 Übergangsregelung

Alle Beurteilungen mit einem Beurteilungsstichtag nach dem 19.12.2023 sind nach den Bestimmungen der Beurteilungsverordnung, der Beurteilungsrichtlinien und unter Beachtung dieser Hinweise zu erstellen. Beurteilungsstichtag ist der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.